

Ab 1. Jänner 2020 ist in unserer Gemeinde eine Abgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz zu entrichten (Freizeitwohnsitzabgabe). Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken dienen. Auch wenn keine Eintragung im Freizeitwohnsitzverzeichnis besteht, ist die Abgabe zu entrichten. Zu beachten ist, dass mit der Entrichtung der Freizeitwohnsitzabgabe ein illegaler Freizeitwohnsitz nicht legalisiert wird. Die Abgabe ist grundsätzlich vom Eigentümer des Freizeitwohnsitzes selbst zu bemessen. Dafür muss die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes ermittelt werden. Der zu entrichtende Betrag ergibt sich aus der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung vom 19.8.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe:

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 100,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 200,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 290,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 420,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 590,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 760,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 920,00

Dieser Betrag ist im Jahr 2020 binnen 4 Wochen und ab 2021 bis 30. April eines jeden Jahres an die Gemeinde unter Angabe der Nutzfläche zu entrichten. Änderungen der Nutzfläche, beispielsweise durch Umbauten, können sich auf die Abgabenhöhe auswirken.

Wird ein Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr an ein und dieselbe Person vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, ist die Abgabe vom Mieter, Pächter etc. zu entrichten. Bitte informieren Sie diesen rechtzeitig über seine Verpflichtung.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.breitenbach.at oder auf der Internetseite des Landes Tirol www.tirol.gv.at.

Das Freizeitwohnsitzabgabegesetz kann über das Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_TI_20190705_79/LGBLA_TI_20190705_79.html abgerufen werden.

Der Bürgermeister:
 LAbg. Ing. Alois Margreiter

ZAHLUNGSANWEISUNG
 AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

EmpfängerIn Name/Firma	Gemeinde Breitenbach	
IBAN EmpfängerIn	AT82 3635 8000 0752 0216	
BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank	RZTIAT22358	
Betrag	EUR	Cent
Zahlungsreferenz		
IBAN KontoinhaberIn/AuftraggeberIn		
Verwendungszweck	Freizeitwohnsitzabgabe	
	für Jahr: 20	
	Obj.:	
	Knr.:	
	O Besitzer / O Mieter	

AT Raiffeisen Bezirksbank Kufstein eGen

ZAHLUNGSANWEISUNG

EmpfängerIn Name/Firma	Gemeinde Breitenbach a.Inn, Dorf 94, 6252 Breitenbach am Inn		
IBAN EmpfängerIn	AT82 3635 8000 0752 0216		
BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank	RZTIAT22358	Kann bei Zahlungen innerhalb EU/EWR entfallen	EUR Betrag Cent
Nur zum maschinellen Bedrucken der Zahlungsreferenz			
Verwendungszweck wird bei ausgefüllter Zahlungsreferenz nicht an EmpfängerIn weitergeleitet			
FZWSA-Objekt:	für das Jahr: 20...		
Kundennr.:	/AA119	O Besitzer /	O Mieter
IBAN KontoinhaberIn/AuftraggeberIn			
KontoinhaberIn/AuftraggeberIn Name/Firma			
			006
			30+ Betrag Cent
+ Unterschrift Zeichnungsberechtigter			